



**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
- Außenstelle Hannover -**

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie, Postfach 2 03, 30002 Hannover

Heinrichs und Paul GbR
Dieker Str. 15

**Fachgruppe Kinder, Jugend und
Familie**

28870 Ottersberg

Gegen Empfangsbestätigung

Telefax
(05 11) 106-99
7284
E-Mail:
Van-Hoang.Chung@ls.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
2JH3.13-51411-361000-
853

Durchwahl (0511) 106-
7284, Herr Chung

Hannover, d.
02.03.2015

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Auf Grund Ihres Antrages vom 02.10.2014 wird Ihnen hiermit nach § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) die Erlaubnis für den Betrieb der Jugendhilfeeinrichtung

A-pro-part
Kinder- und Jugendhilfe Ottersberg
Dieker Str. 15
28870 Ottersberg

für insgesamt 10 Plätze erteilt.

Grundlage der Betriebserlaubnis ist das Leistungsangebot mit Stand vom 07.10.2014.

Die Belegung der Standorte darf die vorgegebene Platzkapazität nicht überschreiten.

Diese Erlaubnis wird gemäß § 45 Abs. 4 SGB VIII mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

Es werden folgende (auflösende) Bedingungen im Sinne des § 32 Abs. 2 Ziff. 2 SGB X erteilt:

1. Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn der Standort der Einrichtung aufgegeben wird.
2. Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn sich die Trägerschaft oder deren Rechtsform ändert.



Dienstgebäude
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

Stadtbahnlinie
3, 7, 9
H Waterloo

Besuchszeiten
Mo - Fr. 9 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon (05 11) 1 06-0

Überweisung an LS - Außenstelle Hannover
Konto-Nr. 1 900 152 517 Nordd. Landesbank Hannover
(BLZ 250 500 00)

02.03.2015 BE Seite 1 von 5

3. Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn der Einrichtungsbetrieb insgesamt und endgültig geschlossen wird.

Mit der Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung werden im Sinne des § 32 Abs. 2 Ziff. 4 SGB X folgende Auflagen erteilt:

1. Vor einer fachlich-methodischen bzw. strukturellen Veränderung in einzelnen Leistungsbereichen ist die Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie zu informieren.
2. Der Träger hat wirtschaftliche Schwierigkeiten anzuzeigen. Diese gelten als vorhanden, wenn ein Träger nicht mehr in der Lage ist, zwingend fälligen Verbindlichkeiten jederzeit und ohne Einschränkung nachzukommen (Zahlungsunfähigkeit) und/oder darüber hinaus nicht mehr fähig ist, den Einrichtungsbetrieb durch liquide Reservemittel, Bankbürgschaft oder auf andere Weise mindestens zwei Monate aufrechtzuerhalten und/oder vorhandene Schulden mit Geld- oder Sachvermögen zu decken (Insolvenz).
3. Vor der Verlegung von Räumlichkeiten und/oder von Standorten der einzelnen Leistungsbereiche sowie vor einer Schließung einzelner Leistungsbereiche ist das Landesamt zu informieren.
4. Der Träger hat die Meldepflicht gem. § 47 SGB VIII zu erfüllen, insbesondere das unverzüglich Ab- und Anmelden des Personals.

Begründung:

Die Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie - Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie – ist gem. §§ 85 Abs. 2 Ziff. 6 und 87 a Abs. 2 SGB VIII sachlich und örtlich gegeben.

Nach den vorgelegten Unterlagen, der Personalbesetzung, der Besichtigung vor Ort am 18.11.2014 und den mit Ihnen erfolgten fernmündlichen Abstimmungen sowie der baulichen Gestaltung und Ausstattung der Einrichtung liegen die Voraussetzungen für die beantragte Betriebserlaubnis vor.

Trägerschaft und Räumlichkeiten sind wesentliche Grundlagen der Einrichtung. Veränderungen führen daher stets zum Erlöschen der Betriebserlaubnis.

Das Leistungsangebot ist Grundlage für die Betriebserlaubnis. Veränderungen können den Bestand dieser Betriebserlaubnis beeinflussen und sind daher mit der Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie abzustimmen.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten und Personalwechsel oder auch Stellenreduzierungen aufgrund geringerer Belegung können sich auf die Qualität und Kontinuität der Betreuung negativ auswirken und den Bestand der Betriebserlaubnis beeinflussen.

Mit dem Zeitpunkt der Einstellung des Einrichtungsbetriebes wird die Erlaubnis unwirksam.

Weitere Auflagen können gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 3 SGB VIII erteilt werden, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen oder Gefährdungen abzuwenden.

Allgemeine Hinweise:

1. Die Erlaubnis verpflichtet den Träger zur genauen Einhaltung aller bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über den Betrieb von Einrichtungen. Er trägt die Gesamtverantwortung für alle Teile der Einrichtung, einschließlich der fachlichen und persönlichen Eignung des Personals.
2. Der Träger hat seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Inhalt der Betriebserlaubnis zur Kenntnis zu geben.
3. Es ist sicherzustellen, dass die im Rahmen der Sonstigen betreuten Wohnformen genutzten Wohnungen von den Beauftragten des Landesamtes betreten werden können.
4. Zur Verhütung von Unfällen und zur Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes ist die laufende Überwachung der Einrichtung und des dazu gehörenden Freigeländes durch den Träger sicherzustellen. Sämtliche Schlafräume, Kinderzimmer und Flure einer Wohnung, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, müssen zwingend mit Rauchmeldern ausgerüstet werden (§44 Abs. 5 NBauO).
5. Der Träger hat die **Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII zu erfüllen**. Hierzu gehört der Zeitpunkt der Betriebsaufnahme sowie der beabsichtigten Schließung ebenso wie eine Meldung bei Personalveränderungen. **Ferner sind Ereignisse oder Entwicklungen dem Nds. Landesamt unverzüglich zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Dies gilt auch, wenn noch kein Schaden eingetreten ist.** Ein Merkblatt und entsprechende Formulare finden Sie auf der Homepage, www.soziales.niedersachsen.de.
6. Die Daten der zum 31.12. eines jeden Jahres durchgeführten Stichtagserhebung gem. § 47 Nr. 1 i.V.m. Satz 2, letzter Halbsatz, SGB VIII sind dem Landesamt bis zum 01.02. des darauf folgenden Jahres online mitzuteilen. Der Zugang der Homepage lautet: www.statistik.jh.niedersachsen.de.
7. § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist zu beachten. Danach haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
8. § 8a Abs. 4 SGB VIII erfordert zwingend eine Vereinbarung des zuständigen Jugendamtes mit dem Einrichtungsträger über den Inhalt des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Der Träger sollte einen entsprechenden Kontakt mit dem Jugendamt herstellen.
9. Es ist sicher zu stellen, dass der Träger nur Personen beschäftigt, die die Anforderungen der §§ 72, 72 a SGB VIII erfüllen. Hierzu muss bei Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorgelegt werden. Das gilt auch für neben- und ehrenamtlich tätige Personen, § 72a Abs. 4 SGB VIII. Das zuständige Jugendamt vereinbart mit dem Einrichtungsträger alles Nähere. Sofern Träger und Heimleitung eine Person ist, hat diese dem Landesamt in regelmäßigen Abständen ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
10. Bei Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter, volljähriger Menschen in der Einrichtung sind die Vorschriften des Heimgesetzes zu beachten und Einvernehmen mit der zuständigen Heimaufsichtsbehörde herzustellen.
11. Der Träger ist als Empfänger von Sozialdaten zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften verpflichtet, § 78 SGB X. Er sollte sicherstellen, dass in seiner Einrichtung technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Sozialdaten getroffen werden, die sich in Akten, sonstigen Unterlagen

- oder im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung bei ihm befinden. Für den Umgang mit Führungszeugnissen ist § 72a Abs. 5 SGB VIII zu beachten.
12. Bei Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und zu Beschwerdeverfahren besteht gemäß § 8b Abs. 2 SGB VIII ein Anspruch auf Beratung durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe.
 13. In den Leistungsbereichen Krisenintervention, Beteiligungsmanagement von Betreuten und im Beschwerdemanagement für die Betreuten muss der Träger einer Einrichtung die gesetzlichen Anforderungen nach dem BKiSchG transparent und ausführlich darlegen, um einen präventiven Kinderschutz in der Einrichtung zu sichern und eine einheitliche Handhabung des Personals sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 40, 21682 Stade schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Im Auftrage


Chung

Nachrichtlich an:

- 1) Landkreis Verden

Zwischen

der „A-pro-part Heinrichs & Paul GbR“,
Dieker Str. 15, 28870 Ottersberg,

und

dem Landkreis Verden, vertreten durch den Landrat,
Lindhooper Str. 67, 27283 Verden (Aller),

wird nach §§ 78a ff des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) i. V. m. dem Niedersächsischen Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für die o. g. Einrichtung über die Erbringung von Leistungen nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII und § 35a SGB VIII sowie § 41 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII und § 41 SGB VIII i.V.m. § 35a SGB VIII nachstehende

Vereinbarung Wohngruppe

geschlossen:

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, entsprechend des als Anlage beigefügten Leistungsangebotes (Leistungsbeschreibung vom 07.10.14, Bl. 1-30) die Leistungen im angegebenen Umfang und der jeweiligen Qualität zu erbringen, die festgelegten betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten.
2. Der örtliche Träger der Jugendhilfe bestätigt, dass die in den als Anlagen beigefügten Entgeltblättern dargestellten Kosten i.H.v. **4.710,84 €** pro Betreuungsmonat (Tagessatz 154,86 €) für die o.g. Einrichtung sich nachvollziehbar aus den zu erbringenden Leistungen ergeben.

Der im Betreuungsentgelt enthaltene Beköstigungssatz beträgt 6,99 € je Tag.

Der derzeitige Hauptbeleger ist der Landkreis Verden (§ 2 I RV).

In der Erziehungspauschale sind folgende Sonderaufwendungen im Einzelfall nicht enthalten:

- Taschengeld
- Erstausrüstung Bekleidung
- Starthilfen
- Fahrtkosten für Familienheimfahrten, die ggf. über monatlich 2 Heimfahrten hinausgehen und im Hilfeplan vereinbart werden
- Kosten in Kindertagesstätten

Die Höhe des Taschengeldes richtet sich nach der jeweiligen Festsetzung des Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit. Im übrigen werden die Kosten im Rahmen von Einzelfallentscheidungen übernommen.

3. Der Einrichtungsträger berücksichtigt Aspekte der Qualitätsentwicklung entsprechend der Anlage 1 C des Rahmenvertrages i. V. m. der Leistungsbeschreibung und dokumentiert diese nachvollziehbar.

4. Die Vereinbarung gilt für den Wirtschaftszeitraum

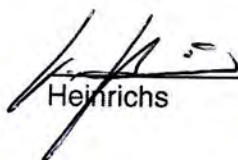
01.10.2014 -30.09.2015.

Nach Ablauf des vereinbarten Wirtschaftszeitraumes gelten die vereinbarten oder festgesetzten Leistungen und Entgelte bis zur Vereinbarung oder Festsetzung neuer Leistungen und Entgelte weiter.

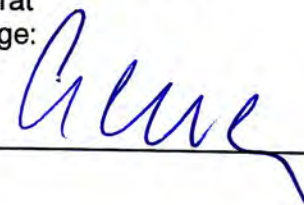
5. Das Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGB VIII) ist zum 02.10.2005 in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) neu in Kraft getreten. Das SGB VIII beinhaltet nun den sogenannten Schutzauftrag (§ 8a und § 72a), den es zu erfüllen gilt. Der Einrichtungsträger schließt sich den für den Landkreis Verden entwickelten Standards an und erklärt diese für anwendbar.

Verden (Aller), 01.10.2014

A-pro-part
Heinrichs & Paul GbR


Heinrichs

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat
Im Auftrage:


Genée

A-pro-part
Heinrichs & Paul GbR


Paul

Wirtschaftszeitraum 01.10.14 – 30.09.15

Name der Einrichtung: A pro part Kinder- und Jugendhilfe Ottersberg
 Heinrichs & Paul GbR
 Dieker Str. 15
 28870 Ottersberg

Leistungsangebot:
 Anzahl der Plätze: 10 Plätze
 Auslastung: 96 %

Kosten im Wirtschaftszeitraum

Jahreskosten im Wirtschaftszeitraum	Kosten pro Monat und Platz bei 100 % Auslastung
-------------------------------------	---

I. Kosten der Erziehung

1.1 Personalkosten

398.263,03 €	3.318,86 €
--------------	------------

1.2 Sachkosten
 (einschließlich Unterkunft und Verpflegung)
 nachrichtlich: Lebensmittelkosten

85.000,00 €	708,33 €
24.500,00 €	204,17 €

1.3 Kosten für besondere Leistungsbereiche
 (als Bestandteil dieses Leistungsangebots)

-	
---	--

1.4 vereinbarte Pauschale für Sonderaufwendungen im Einzelfall

14.000,- €	116,67 €
------------	----------

Summe Kosten der Erziehung

497.263,03 €	4.143,86 €
--------------	------------

2. Investitionsfolgekosten
 nachrichtlich: Instandhaltungskosten

47.400,00 €	395,00 €
2.500,00 €	20,83 €

3. Netto-Gesamtkosten

544.663,03 €	4.538,86 €
--------------	------------

II. Berechnung des monatlichen Betreuungsentgeltes unter Berücksichtigung der Auslastung

Gesamtkosten pro Platz und Monat

Monatliches Entgelt je Platz bei einer Auslastung von 96 % nachrichtlich davon Beköstigungssatz	4.710,84 € 154,86 € täglich 6,99 € täglich netto
--	--

Zwischen

„A-pro-part“, Heinrichs & Paul GbR, Dieker Str. 15, 28870 Ottersberg

u n d

dem Landkreis Verden, Fachdienst Jugend und Familie als öffentlichen Träger der Jugendhilfe, Lindhooper Str. 67, 27283 Verden (Aller),

wird nach § 77 ff SGB VIII für den o.g. Träger über die Erbringung von Leistungen nach § 27 II bzw. § 41 i.V.m. § 27 II SGB VIII im Rahmen der Nachbetreuung zur Verselbständigung bzw. Nachbetreuung zur Rückführung nachstehende

Vereinbarung

geschlossen:

1. Der Leistungserbringer verpflichtet sich entsprechend des noch nachzureichenden Leistungsangebotes die Leistungen im angegebenen Umfang und der jeweiligen Qualität zu erbringen und die festgelegten betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten. Hinweise der Qualitätsentwicklung und -sicherung aus dem Leistungsangebot sind zu berücksichtigen.
2. Die Leistung wird als Fachleistungsstunde angeboten.

Als Fachleistungsstunde (60 Minuten) gelten nur die unmittelbar fallbezogenen Tätigkeiten für den und am Hilfeempfänger. Für aufgaben-, berufs- und fachspezifische Tätigkeiten (wie z.B. Vor- und Nachbereitung, Teamsitzungen, Hilfeplanung, Hilfeplangespräche, Supervision, trägereigene Teamsitzungen, Fallbesprechungen, Teilnahme an Arbeitskreisen/ Konferenzen/ Gremienarbeit/ etc., Dokumentation der Arbeit, einrichtungsspezifische Aufgaben, Fahrzeiten usw.) sind Minderzeiten bei der Kalkulation der Fachleistungsstunde berücksichtigt und können nicht zusätzlich abgerechnet werden.

3. Leistungsentgelt

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt entsprechend der beigefügten Berechnung das vereinbarte Entgelt je Fachleistungsstunde:

45,90 €.

Für den Pkw-Einsatz innerhalb der Fachleistungsstunden wird eine Kilometerentschädigung von 0,30 € bis zu einer Fahrleistung pro Betriebsjahr und Mitarbeiter von 8.000 km und darüber hinaus von 0,22 € vereinbart.

Die Entfernung berechnet sich von der Geschäftsstelle des Leistungserbringers, wenn die Fahrt unmittelbar von dort angetreten wird, oder vom letzten Einsatzort bei mehreren Einsätzen.

Die Kosten der oben benannten Leistungen werden auf Grundlage und nach Maßgabe des Hilfeplans gem. § 36a SGB VIII übernommen.

0111111111

4. Die Entscheidung über die Art der Erziehungshilfe trifft das Jugendamt unter Beteiligung des Leistungsberechtigten. Die Fallführung verbleibt in der Zuständigkeit des Jugendamtes.
5. Die Vereinbarung gilt für den Wirtschaftszeitraum

01.01.2015 bis 31.12.2015.

Nach Ablauf des vereinbarten Wirtschaftszeitraumes gilt diese Vereinbarung unbefristet weiter, solange nicht ein Antrag auf Neuvereinbarung von Leistungen und Entgelten schriftlich gestellt wird. Eine Neuvereinbarung gilt frühestens ab dem Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats.

Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der der Entgeltvereinbarung zugrundeliegenden Annahmen sind die Entgelte auf schriftliches Verlangen einer Vertragspartei auch für den laufenden Wirtschaftszeitraum mit Wirkung ab 01. des auf den Zeitpunkt des Verlangens folgenden Monats neu zu verhandeln und zu vereinbaren.

Das Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGB VIII) ist zum 02.10.2005 in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) neu in Kraft getreten. Das SGB VIII beinhaltet nun den sogenannten Schutzauftrag (§ 8a und § 72a), den es zu erfüllen gilt. Der ambulante Träger schließt sich den für den Landkreis Verden entwickelten Standards an und erklärt diese für anwendbar.

Verden (Aller), 22.12.2014

Verden (Aller), 22.12.2014

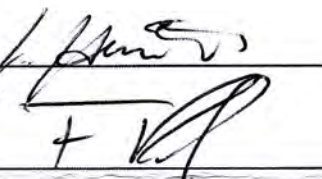
A-pro-part

LANDKREIS V E R D E N

Der Landrat

Im Auftrage:

Heinrichs



Paul

Genée

